

**BEKANNTMACHUNG****Aufruf zur Mitteilung von Nachteilen für Gemeinschaftsunternehmen durch das „Gesetz über Freiheit und demokratische Solidarität für Kuba“ der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) sowie andere Maßnahmen der USA, die den Handel mit Kuba beeinträchtigen**

(96/C 307/04)

Am 12. März 1996 haben die USA das sogenannte Helms-Burton-Gesetz (Cuban Liberty and Democratic Solidarity (LIBERTAD) Act 1996) in Kraft gesetzt.

In Titel III des Gesetzes ist vorgesehen, daß amerikanische Staatsbürger und Unternehmen Entschädigung für ihr von der kubanischen Regierung verstaatlichtes Eigentum verlangen können. Klagen auf vollständige Entschädigung können gegen jeden gerichtet werden, der „Umgang“ mit dem „konfiszierten“ Eigentum hat, d. h., der es verwaltet, darin investiert oder auf andere Weise davon profitiert. Darüber hinaus wird ein dreifacher Strafschadensersatz angedroht, sofern dieser „Umgang“ nach Ankündigung einer Klageerhebung durch US-Bürger oder Firmen fortgesetzt wird. Das Entschädigungsrecht wird nach zwei Jahren auf ehemalige kubanische Staatsbürger, die nach der „Konfiszierung“ ihres Eigentums Staatsbürger der USA wurden, ausgeweitet.

Titel IV des Gesetzes sieht vor, daß Mitarbeitern, Führungskräften oder Aktionären mit Kontrollbeteiligung einer Rechtsform, die „Umgang“ mit konfisziertem Eigentum hatten, auf das ein US-Bürger Anspruch hat, sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kindern Visum und Einreise in die USA verweigert werden sollen.

Nach Auffassung der Kommission verstoßen diese Maßnahmen gegen das WTO-Abkommen, das Völkergewohnheitsrecht — im Hinblick auf die Verstaatlichung von Auslandsvermögen — sowie das Recht der Nationalität des Anspruchs. EU-Bürger und Firmen mit wesentlichen Interessen in Kuba und den USA könnten durch diese Maßnahmen in größte Schwierigkeiten geraten.

Auf seiner Tagung vom 1. Oktober 1996 hat der Rat die Absicht der Kommission, ein WTO-Panel zum Helms-Burton-Gesetz zu beantragen, begrüßt. In diesem Zusammenhang ist es für die Kommission wichtig, die genauen Auswirkungen der obengenannten Maßnahmen der US-Regierung festzustellen.

Deshalb bittet die Kommission die Wirtschaftsteilnehmer aus der Gemeinschaft um Hinweise, ob dieses Gesetz aktuelle oder potentielle Handelschancen bei Waren oder Dienstleistungen in Kuba oder den USA nachteilig beeinflusst hat.

Die Hinweise werden streng vertraulich behandelt. Sie helfen der Kommission bei der Beurteilung, inwiefern und in welchem Umfang die Interessen der Gemeinschaft durch diese Maßnahmen negativ beeinträchtigt werden. Darüber hinaus könnten sie mit Zustimmung der betreffenden Personen und auf eine mit ihnen abzustimmende Weise für die Beschwerde bei der WTO verwendet werden.

Die Kommission hat auch Interesse an Hinweisen von Unternehmen aus der Gemeinschaft, die sich durch andere Wirtschaftssanktionen der USA gegen Kuba benachteiligt fühlen. Hierzu gehören Ausfuhrverbote nach Kuba, Einfuhrverbote in die USA von Waren, die ganz oder teilweise aus Stoffen hergestellt oder abgeleitet wurden, die aus Kuba stammen, Zugangsverweigerung zum Zuckereinfuhrkontingent in die USA sowie Beschränkungen beim Anlaufen von Häfen in den USA und beim Zugang zu Hafeneinrichtungen für Schiffe, die Kuba anlaufen oder kubanische Waren befördert haben.

Bitte richten Sie entsprechende Hinweise an die Europäische Kommission, Generaldirektion I: Auswärtige Beziehungen, Abteilung I.G.1: Multilaterale Handelspolitik und Fragen im Zusammenhang mit der WTO und der OECD, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Brüssel (Tel. (+32-2) 299 22 10; Fax (+32-2) 299 09 00).